

Stadt Hettingen

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	20,00 €
von mehr als 3 bis zu 6 Stunden	35,00 €
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	45,00 €

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandene Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Daueranwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften, des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden werden in die Sitzung eingerechnet.

§ 3

Aufwandsentschädigung

- (1) Die Mitglieder des Gemeinderates erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird als Sitzungsgeld gezahlt.
- (2) Die Mitglieder des Gemeinderates erhalten für die Teilnahme an Sitzungen, unabhängig von der zeitlichen Inanspruchnahme, eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 € je Sitzung.

§ 4

Reisekostenvergütung

- (1) Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Stadtgebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine

Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

- (2) Bei Dienstverrichtungen innerhalb des Gemeindegebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Fahrtkosten- bzw. Wegstecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung der §§ 5 und 6 des Landesreisekostengesetzes.

Ausfertigungsvermerke

	Beschluss Gemeinderat	Ausfertigung	Öffentliche Bekannt- machung Amtsblatt	Inkrafttreten	Anmerkung
Satzung	25.06.1990	26.06.1990	29.06.1990	29.06.1990	
1. Änderung	24.07.2001	25.07.2001	02.08.2001	01.01.2002	
2. Änderung	14.12.2021	15.12.2021	23.12.2021	01.01.2022	Änderungen sind in dieser Ausführung berücksichtigt